

Vertragsmuster

zwischen der - Auftragnehmer (AN) -
.....
.....

vertreten durch **Geschäftsführer:**
Ansprechpartner des AN Tel.:
E-Mail:

und dem **Kommunalservice** - Auftraggeber (AG) -
Löbstedter Str. 56
07749 Jena

vertreten durch **Werkleiter:** Herr Uwe Feige
Ansprechpartner des AG Frau Manuela Block Tel.: 03641/ 49 89 512
Herr Steffen Prell Tel.: 03641/ 49 89 501
E-Mail: ks@jena.de

über die Aufbereitung und Verwertung von biogenen Abfällen aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena.

1 Vertragsgrundlage

Verfahren nach § 15 Absatz 1 VgV
Vergabe Nr.: 688 - 2026

Auftrag: Verwertung von biogenen Abfällen aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena (hier: Bioabfall aus der Tournensammlung)

2 Vertragsbestandteile

Das Angebot vom des Bieters ist als Anlage dem Vertrag beigelegt.

3 Vertragsgegenstand

Unter Bezugnahme auf den § 16 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) beauftragt der AG den AN mit der Verwertung von biogenen Abfällen aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena.

4 Aufgaben und Pflichten des AN

a) Anlieferung

(1) Gewährleistung der Annahmezeiten: Montag – Freitag von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
Sonnabend von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr in Wochen mit gesetzlichen Feiertagen in Thüringen, im Bedarfsfall an Sonnabenden vor Wochen mit gesetzlichen Feiertagen in Thüringen.

- (2) Die Verwiegung der biogenen Abfälle erfolgt durch den AN mit geeichter Wiegetechnik.
- (3) Übernahme aller biogenen Abfälle aus der Bioabfalleinsammlung der Stadt Jena, die vom AG an der Übernahmestelle in angeliefert werden.
- (4) Die Zusammensetzung der Abfälle wird durch die manuelle Vorsortierung an der Anfallstelle bestimmt. Ein bestimmter Anteil an fremdstofffreien Abfällen kann daher nicht zugesichert werden.
- (5) Die Verwertung bzw. Beseitigung aller übernommenen Abfallarten erfolgt unter Verantwortung und auf alleinige Rechnung des AN.
- (6) Der AN hat seiner gesetzlichen Nachweispflicht zu Entsorgungsmengen, Verwertungsverfahren, Verarbeitungsort und Verbleib der biogenen Abfälle nachzukommen und auf Verlangen des AG diese jederzeit nachzuweisen.

b) Abholung

- (1) Gewährleistung der Abholzeiten: Montag – Freitag von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
Sonnabend von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr in Wochen mit gesetzlichen Feiertagen in Thüringen im Bedarfsfall an Sonnabenden vor Wochen mit gesetzlichen Feiertagen in Thüringen
- (2) Die Verwiegung der biogenen Abfälle erfolgt durch den AN mit geeichter Wiegetechnik.
- (3) Übernahme aller biogenen Abfälle aus der Bioabfalleinsammlung der Stadt Jena, die vom AN am Wertstoffhof/ Löbstedter Straße 65 des AG, abgeholt werden.
- (4) Die Zusammensetzung der Abfälle wird durch die manuelle Vorsortierung an der Anfallstelle bestimmt. Ein bestimmter Anteil an fremdstofffreien Abfällen kann daher nicht zugesichert werden.
- (5) Die Verwertung bzw. Beseitigung aller übernommenen Abfallarten erfolgt unter Verantwortung und auf alleinige Rechnung des AN.

5 Entgelt

- (1) Für die vom AN zu erbringenden Leistungen zur Verwertung der biogenen Abfälle gilt bei Anlieferung/Abholung durch den AG der Nettoangebotspreis des AN von:

..... €/Tonne Bioabfall aus der Tourensammlung

zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Der vereinbarte Nettopreis beinhaltet alle im Zusammenhang mit der Leistungsausführung anfallenden Kosten. Er gilt für die Laufzeit des Vertrages.
- (3) Die Rechnung ist mit den Wiegescheinen elektronisch per Mail an Buchhaltung-KSJ@jena.de einzureichen.
- (4) Die Rechnungslegung erfolgt bis spätestens zum 15. des Folgemonats durch den AN. Der AG hat die Zahlungsfrist von 14 Tagen einzuhalten.

6 Eigentumsübergang

Mit der Übernahme der biogenen Abfälle durch den AN am vereinbarten Anlieferort nach Punkt 4 gehen diese in dessen Eigentum über.

7 Haftung

- (1) Der AN haftet für alle an den AG gestellten Forderungen aufgrund der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften im Rahmen der Erfüllung des Vertrages über die Verwertung der biogenen Abfälle.
- (2) Der AN haftet für alle von ihm fahrlässig oder vorsätzlich verschuldeten Schäden, die in Erfüllung der übernommenen Aufgaben entstehen.
- (3) Der AN hat vor Vertragsabschluss ausreichend Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden abzuschließen und dem AG auf Anforderung nachzuweisen.
- (4) Der AN ist verpflichtet, geltende Unfallverhütungsvorschriften sowie anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich sind, zu beachten.

8 Sonstige Absprachen

- (1) Eine Übertragung der vertraglich vereinbarten Leistungen (z.B. im Havarie- oder Störfall) an andere Unternehmen ist nur nach vorheriger Genehmigung des AG gestattet.
- (2) Sollte der AN seinen Aufgaben und Verpflichtungen, insbesondere nach Punkt 4, 5 und 7 dieses Vertrages, nicht oder nur ungenügend nachkommen, hat der AG das Recht, nach zwei Abmahnungen den Vertrag fristlos zu kündigen. Gleiches Recht steht dem AN zu, wenn der AG seinen vertraglichen Aufgaben nicht oder nur mangelhaft nachkommt.
- (3) Eine Forderungsabtretung ist nicht gestattet.
- (4) Eine Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Nichteinhaltung der vertraglichen Regelungen steht sowohl dem AN als auch dem AG zu. In allen Fällen hat die gütliche Einigung Vorrang.

9 Vertragsdauer, -änderung, -kündigung

- (1) Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2027 bis 31.12.2027 abgeschlossen.
- (2) Ändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Grundlage dieses Vertrages sind, wird sich der Vertrag nach diesen richten.
- (3) Kündigungen, Abmahnungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Der AG behält sich ein Sonderkündigungsrecht für den Fall vor, dass der AN für den Vertragszeitraum kein vollständiges oder aktuell gültiges Entsorgungsfachbetriebszertifikat für die in der Ausschreibung angegebenen Verwertungswege vorlegen kann.
In diesem Fall ist der AG gegenüber dem AN berechtigt mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen.

10 Salvatorische Klausel

- (1) Sofern Teilregelungen dieses Vertrages unwirksam sind, wird die Geltung der übrigen Teile des Vertrages nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner werden an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine rechtlich zulässige und Wirksame setzen, die geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg so weit wie möglich zu erreichen.

11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Jena.

Jena, den , den

Kommunalservice Jena

Uwe Feige
Werkleiter

Anlage:
Angebot vom